



## Anhang zu Traktandum 4 (13. Juni)

# Synopse Gemeindeordnung Nr. 10.000

Bisherige Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung (Antrag Anpassungen GR)	Bemerkungen
<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GG), beschliesst:</p>	<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GG), beschliesst:</p>	<p>Die FDP merkt an, dass es im Reglement der Finanzkommission heisst, dass es 8 Mitglieder sind, wovon 3 speziell gekennzeichnet sind. Es solle also in der Gemeindeordnung dasselbe stehen oder «mindestens 7 Mitglieder».</p>
<p><b>§ 3 Behördenorganisation</b>  <sup>1</sup>Es bestehen die folgenden Behörden und Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gemeinderat, zugleich Vormundschaftsbehörde, 7 Mitglieder</li> <li>.</li> <li>c. Kindergarten- und Primarschulrat, 7 Mitglieder 1) 2)</li> <li>.</li> </ul>	<p><b>§ 3 Behördenorganisation</b>  <sup>1</sup>Es bestehen die folgenden Behörden und <b>ständigen</b> Kommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gemeinderat, <del>zugleich Vormundschaftsbehörde,</del> 7 Mitglieder 4)</li> <li>.</li> <li>c. <del>Kindergarten- und Primarschulrat</del> <b>Schulrat Primarstufe</b>, 7 Mitglieder 1) 2) 4)</li> <li>.</li> <li><b>j. Finanzkommission, 7 Mitglieder 4)</b></li> </ul>	<p><b>Stellungnahme Gemeinderat:</b>  Es ist korrekt, dass die Fiko gem. Reglement der Finanzkommission aus 8 Mitgliedern besteht. Jedoch ist erwähnt, dass der AL Finanzen kein Stimmrecht hat. Daher sollte beim Reglement der Finanzkommission bei Gelegenheit eine Klärstellung erfolgen.</p>
<p><sup>3</sup>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) setzt sich zusammen aus 6 Mitgliedern der Gemeindegemeinschaft und aus 5 stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht Mitglied der Gemeindegemeinschaft sind. 3)</p>	<p><sup>3</sup>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) setzt sich zusammen aus <del>6 Mitgliedern der Gemeindegemeinschaft</del> und aus <b>mind. 5</b> stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht Mitglied der Gemeindegemeinschaft sind. 3) 4)</p>	<p><b>Vorschlag SVP:</b>  Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) setzt sich zusammen aus mind. 3 Mitgliedern der Gemeindegemeinschaft und aus mind. 5 stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht Mitglieder der Gemeindegemeinschaft sind.</p>
<p><b>C. Wahlen</b></p>	<p><b>C. Wahlen und Initiativrecht 4)</b></p> <p><b>§ 3<sup>bis</sup> Schlussabstimmung an der Urne 4)</b>  <sup>1</sup>An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet. 4)  <sup>2</sup>Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen. 4)</p> <p><b>§ 8<sup>bis</sup> Initiative 4)</b>  <sup>1</sup>500 Stimmberechtigte können: 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder Gemeindegemeinschaftsbestimmungen stellen; 4)</li> <li>b. das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung stellen, sofern der Gegenstand in deren Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist. 4)</li> </ul>	<p><b>Stellungnahme Gemeinderat:</b>  Der Gemeinderat möchte mit seiner Anpassung eine flexiblere Zusammensetzung der RGPK ermöglichen.</p> <p><b>Vorschlag SVP:</b>  ..... mind. 20 bis 25 Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p><b>Stellungnahme Gemeinderat:</b>  keine Anpassung</p>



Bisherige Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung (Antrag Anpassungen GR)	Bemerkungen
<p><b>§ 6 Wahlorgane</b>  <sup>1</sup>An der Urne werden gewählt:  d. Kindergarten- und Primarschulrat 1) 2)</p> <p><sup>2</sup>Durch die Wahlbehörde, Gemeinderat/Gemeindekommission werden gewählt:  .</p> <p><sup>4</sup>Der Gemeinderat delegiert vorweg je ein Mitglied in den Kindergarten- und Primarschulrat, den Musikschulrat, die Sozialhilfebehörde, die Kultur- und Sportkommission, die Sicherheits- und Umweltkommission, die Sozial- und Gesundheitskommission und zwei Mitglieder in die Bau- und Planungskommission. 1) 2)</p> <p><b>§ 7 Verfahren bei Urnenwahl</b>  <sup>1</sup>Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:  d. Kindergarten- und Primarschulrat 2)</p> <p><b>§ 9 Sondervorlagen</b>  <sup>2</sup>Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:  a. neue einmalige Ausgaben  bis Fr. 1'000'000.–;  b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben  bis Fr. 300'000.– pro Jahr.</p> <p><b>§ 10 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</b>  Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:  a. neue Ausgaben:  Fr. 50'000.– für die Einzelausgabe,  Fr. 500'000.– als gesamter jährlicher Höchstbetrag;  b. Erwerb und Tausch von Grundstücken:  Fr. 2'000'000.–  Verkauf von Grundstücken: Fr. 1'000'000.–  als gesamter jährlicher Höchstbetrag;</p>	<p><sup>2</sup>Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. 4)</p> <p><sup>3</sup>Mit dem nichtformulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen. 4)</p> <p><sup>4</sup>Formulierte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen die Gemeindeversammlung zustimmt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und fakultative Referendum. 4)</p> <p><sup>5</sup>Begehren, welche die Gemeindeversammlung in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Gemeindeversammlung kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. 4)</p> <p><sup>6</sup>Haben die Stimmberechtigten an der Urne einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert einem Jahr im Sinn des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten. 4)</p> <p><b>§ 6 Wahlorgane</b>  <sup>1</sup>An der Urne werden gewählt:  d. Kindergarten- und Primarschulrat <b>Schulrat Primarstufe</b> 1) 2) 4)</p> <p><sup>2</sup>Durch die Wahlbehörde, <b>bestehend aus Gemeinderat und Gemeindekommission</b>, Gemeinderat/Gemeindekommission werden gewählt:  <b>f. Finanzkommission</b> 4)</p> <p><sup>4</sup>Der Gemeinderat delegiert vorweg je ein Mitglied in den Kindergarten- und Primarschulrat <b>Schulrat Primarstufe</b>, den Musikschulrat, die Sozialhilfebehörde, die Kultur- und Sportkommission, die Sicherheits- und Umweltkommission, die Sozial- und Gesundheitskommission, <b>die Finanzkommission</b> und zwei Mitglieder in die Bau- und Planungskommission. 1) 2) 4)</p> <p><b>§ 7 Verfahren bei Urnenwahl</b>  <sup>1</sup>Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:  d. Kindergarten- und Primarschulrat <b>Schulrat Primarstufe</b> 2) 4)</p> <p><b>§ 9 Sondervorlagen</b>  <sup>2</sup>Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:  a. neue einmalige Ausgaben  bis Fr. <b>CHF 1'000'000.00</b>; 4)  b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben  bis Fr. <b>CHF 300'000.00</b> pro Jahr. 4)</p> <p><b>§ 10 Finanzkompetenzen des Gemeinderates</b>  Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:  a. neue Ausgaben:  Fr. <b>CHF 50'000.00</b> für die Einzelausgabe, 4)  Fr. <b>CHF 500'000.00</b> als gesamter jährlicher Höchstbetrag; 4)  b. <b>Erwerb von Grundstücken:</b>  <b>CHF 3'000'000.00,</b>  <b>Verkauf von Grundstücken:</b>  <b>CHF 2'000'000.00,</b>  <b>Tausch von Grundstücken:</b>  <b>CHF 2'000'000.00</b>  <b>als gesamter jährlicher Höchstbetrag; 4)</b></p>	<p>Die FDP sieht aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde keinen Grund, die Finanzkompetenzen des Gemeinderates zu erhöhen.</p> <p>Info der <b>unabhängigen muttenz</b>:  «Der gesamte jährliche Höchstbetrag sollte separat für Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken aufgeführt werden. Unseres Erachtens sind die neuen Beträge zu hoch, da die Gemeindekommission zusätzlich über die gleichen Finanzkompetenzen verfügt wie</p>



Bisherige Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung (Antrag Anpassungen GR)	Bemerkungen
<p>c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zu Lasten der Gemeinde: Fr. 2'000'000.– als gesamter jährlicher Höchstbetrag (Verkehrswert).</p>	<p>c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zu Lasten der Gemeinde: Fr. <del>2'000'000.–</del> <b>CHF 3'000'000.00</b> als gesamter jährlicher Höchstbetrag (Verkehrswert). 4)</p> <p><b>§ 11<sup>bis</sup> Indexierung</b>  <sup>1</sup>Die in § 10 lit. a. genannten Geldbeträge sind einer Teilindexierung unterstellt. Sie werden jeweils nach Erreichen einer Teuerung von 10% (Basis Landesindex der Konsumentenpreise Dezember 2020 = 100%, gerundet auf CHF 5'000.00) angepasst.  <sup>2</sup>Anpassungen der Beträge werden jeweils amtlich publiziert.</p> <p>Der Regierungsrat hat die vorliegende Gemeindeordnung am 8. 2. 2000 mit RRB Nr. 261 genehmigt.</p> <p>4) Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. 6. 2023 und an kommunaler Abstimmung vom xxx, in Kraft ab xxx. Genehmigt vom Regierungsrat BL am xxx.</p>	<p>der Gemeinderat und diese Mittel zusammengelegt werden können.»</p> <p><b>Stellungnahme Gemeinderat:</b> Die Preise auf dem Liegen-schafts-markt sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Um im Bedarfs-fall handlungsfähig zu sein, müssen die Finanzkompe-tenzen angepasst werden.</p> <p>Sowohl die EVP also auch die Fiko erachten die bisherigen Grenzen als genügend. Höhere Ausgaben sollen über das Budget laufen.</p> <p><b>Stellungnahme Gemeinderat:</b> Die genannten Geldbeträge mögen aktuell genügen, jedoch soll mit der Indexierung erreicht werden, dass diese auch in Zukunft eine verhält-nismässige Höhe aufweisen. Eine Anpassung der Beträge über das Budget ist nicht möglich.</p>